



Brüssel, den 20. Dezember 2018
(OR. en)

15812/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0355(NLE)

SCH-EVAL 267
FRONT 471
COMIX 741

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 20. Dezember 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13277/18; 14891/18

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Außengrenzenmanagements** durch die **Niederlande** festgestellten Mängel (Grenzübergangsstelle EUROPOORT, Grenzübergangsstelle Hoek van Holland, Flughafen Rotterdam Den Haag und Nationales Koordinierungszentrum/Eurosur)

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch die Niederlande festgestellten Mängel (Grenzübergangsstelle EUROPOORT, Grenzübergangsstelle Hoek van Holland, Flughafen Rotterdam Den Haag und Nationales Koordinierungszentrum/Eurosur), den der Rat auf seiner Tagung vom 20. Dezember 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch die Niederlande festgestellten Mängel (Grenzübergangsstelle EUROPOORT, Grenzübergangsstelle Hoek van Holland, Flughafen Rotterdam Den Haag und Nationales Koordinierungszentrum/Eurosur)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses sind die an die Niederlande gerichteten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich des Managements der Außengrenzen durchgeführten erneuten Ortsbesichtigung im Rahmen der Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 2900 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Das von der niederländischen Koninklijke Marechaussee (NKM) zur Durchführung von Grenzkontrollaufgaben abgestellte Grenzschutzpersonal verfügte über mobile Geräte für die Durchführung mobiler Grenzkontrollen, die auch für Recherchen in den einschlägigen Datenbanken genutzt werden können. Dies wurde als bewährte Vorgehensweise angesehen. Am Flughafen Rotterdam Den Haag hat die NKM eine effiziente Lösung umgesetzt, um sicherzustellen, dass Reisende, die Beschwerden vorbringen wollen und/oder bestimmte Anliegen haben, an die zuständige Behörde verwiesen werden, indem ein Frontoffice eingerichtet wurde, das gemeinsam mit Vertretern der anderen zuständigen nationalen Behörden, die an diesem Flughafen tätig sind, genutzt wird.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere was die Anforderungen im Zusammenhang mit der Personalausstattung für Grenzkontrollen, den Grenzkontrollverfahren für Personen und Fahrzeuge, der Infrastruktur, der Nutzung von Risikoanalysen zur Unterstützung von Grenzkontrollen und der Umsetzung der Eurosur-Verordnung anbelangt, sollte der Umsetzung der Empfehlungen 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9 und 13 Vorrang eingeräumt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Beschlusses sollten die Niederlande der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan mit einer Auflistung aller Empfehlungen und der zur Umsetzung dieser Empfehlungen und zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erforderlichen Schritte vorlegen –

EMPFIEHLT:

Die Niederlande sollten

1. sicherstellen, dass eine ausreichende Anzahl geschulter und fest angestellter Mitarbeiter für die Durchführung von Grenzkontrollaufgaben gemäß den Artikeln 15 und 16 des Schengener Grenzkodex vor Ort ist; geeignete Möglichkeiten ermitteln, um die Mitarbeiter zu motivieren, damit eine erhöhte Personalfuktuation vermieden wird;

2. sicherstellen, dass ein System für Auffrischungsschulungen, das auf einheitliche Grenzkontrollen und -verfahren abstellt, allen an Grenzkontrollen beteiligten Mitarbeitern zur Teilnahme offensteht; dazu gehören auch spezielle Schulungen für hochrangige Beamte, um zu gewährleisten, dass diese in Bezug auf den Schengen-Besitzstand und die Schengen-Verfahren auf dem neuesten Stand bleiben;
3. die bei der Erstellung von Risikoanalysen verwendete nationale Terminologie (z. B. taktische und operative Ebenen/Analysen, Indikatoren für die Datenerhebung) an die CIRAM-2.0-Methodik anpassen;
4. die an den Grenzübergangsstellen eingesetzten nachrichtendienstlich geschulten Beamten damit beauftragen, spezifische Risikoprofile, Risikoindikatoren und spezifische Arbeitsweisen für die einzelnen Grenzübergangsstellen zusammenzustellen und zu verbreiten;
5. zur Unterstützung wirksamer Grenzkontrollen allen Mitarbeitern, die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Bereich der Risikoanalyse tätig sind (einschließlich der nachrichtendienstlich geschulten Beamten) angemessene Fachschulungen zum Gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodell (CIRAM) 2.0 anbieten;
6. dringend sicherstellen, dass die mit Grenzkontrollen beauftragten Mitarbeiter der NKM regelmäßig das Gepäck der Reisenden sowie die Innenräume von Fahrzeugen kontrollieren, einschließlich durch Sichtkontrollen der Fahrerhäuser von Lastkraftwagen; die Anzahl der Stichprobendurchsuchungen in von Passagieren benutzten Fortbewegungsmitteln im Sinne von Anhang VI Nummer 3.2.9. Buchstabe g des Schengener Grenzkodex erhöhen;
7. die Grenzkontrollverfahren für EU-Bürger vollständig an Artikel 3 Buchstabe a des Schengener Grenzkodex und an die Richtlinie 2004/38/EG sowie an Artikel 8 Absatz 2 des Schengener Grenzkodex in der durch die Verordnung (EU) 2017/458 geänderten Fassung angleichen; für mehr Schulungen für Grenzschutzbeamte sorgen, um deren Kenntnisstand zu verbessern, welche Grenzkontrollen anzuwenden sind, wenn EU-Bürger eine EU-Außengrenze überschreiten;

8. sicherstellen, dass die Ein- und Ausreisestempel den im Beschluss des Exekutivausschusses vom 21. November 1994 bezüglich des Erwerbs gemeinsamer Ein- und Ausreisestempel (SCH/Com-ex (94) 16 rev) festgelegten Anforderungen voll und ganz entsprechen; den diensthabenden Grenzschutzbeamten individuelle Stempel zuweisen, um zu gewährleisten, dass ein Grenzschutzbeamter anhand des Stempels ermittelt werden kann, der ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen worden ist;
9. die Infrastruktur für die Durchführung von Grenzkontrollen von Reisenden an der Grenzübergangsstelle Europoort verbessern, zum Beispiel indem die Anzahl der Kontrollkabinen erhöht und das Wartesystem verbessert wird; prüfen, ob automatisierte Grenzkontrollsysteme (ABC) eingeführt werden können, insbesondere, da es sich bei den Reisenden in erster Linie um EU-Bürger handelt;
10. eine sichtbare und angemessene Beschilderung für die Fahrspuren außerhalb des Hauptterminals des Europoort vorsehen;
11. die Kontrollkabine im Bereich der Fahrspuren an den Grenzübergangsstellen Europoort und Hoek van Holland neu gestalten, damit Grenzschutzbeamte von der Kabine aus Grenzkontrollen von Fahrzeugen durchführen können;
12. an den Grenzübergangsstellen Europoort und Hoek van Holland im Bereich der Grenzkontrollen für Lastkraftwagen Kontrollkabinen mit der erforderlichen Grenzkontrollausrüstung einrichten, damit effiziente Grenzkontrollverfahren in allen Wetterlagen durchgeführt werden können;

13. das nationale Eurosur-Konzept mit der Eurosur-Verordnung, insbesondere mit den Artikeln 4, 5, 8 und 9, in Einklang bringen, indem ein vollwertiges nationales Koordinierungszentrum eingerichtet wird, das alle erforderlichen Funktionen wahrnimmt; das nationale Koordinierungszentrum an einem einzigen Standort einrichten; Vereinbarungen über die Kooperation zwischen sämtlichen zuständigen nationalen Einrichtungen, die an der Grenzüberwachung beteiligt sind, schließen, um eine Schnittstelle für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Rahmen und für die Zwecke von Eurosur sicherzustellen; ein umfassendes und zuverlässiges Bild der nationalen Lage gewährleisten und aufrechterhalten; einen kohärenten Informationsaustausch zwischen allen einschlägigen Interessenträgern im Rahmen von Eurosur einrichten und aufrechterhalten, was auch die Zusammenarbeit mit in anderen Mitgliedstaaten ansässigen benachbarten nationalen Koordinierungszentren umfasst; relevante und zuverlässige Informationen in Bezug auf alle drei Ebenen des Eurosur-Systems (Ereignisse, operative Aspekte und Analyse) hochladen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident
